

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Verbandsgericht

Telefon: (030) 89 09 08 84

Telefax: (030) 89 09 08 48

E-Mail: info@hvberlin.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00

BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig

Steuernummer: 27/610/50647

Vereinsregister-Nr.: VR 1300B

Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des

Deutschen Handballbundes

Landessportbundes Berlin

Olympiastützpunktes Berlin



Sportmetropole

VG 2 / 18

Beschluss

In der Beschwerdesache

Berlin, 27.06.2018

Verein 1,
vertreten durch den Vorstand

hat das Verbandsgericht in der Besetzung

Christian Berg
Marcel Kasten (SV Blau-Weiß 90 1890 eV)
Andreas Kessel (TSV GutsMuths 1861 eV)

Vorsitzender,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

1.
Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verbandssportgerichts vom 26.01.2018, Az: VSG 01 / B1 / 18, wird als unzulässig verworfen.
2.
Die Gebühren und Auslagen trägt die Beschwerdeführerin.
3.
Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

PARTNER DES HVB

Begründung:

I.

Gegen den am 26.01.2018 verkündeten Beschluss des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Berlin (i.w. VSG) zum Aktenzeichen VSG 01/B1/18 hat die Beschwerdeführerin am 23.02.2018 Beschwerde eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Beschwerdeschrift ist unterzeichnet worden von Sportfreund 1 als Vereinsvorsitzender der Beschwerdeführerin.

Nach Auskunft der Geschäftsstelle des HVB wurde kein Kostenvorschuss durch die Beschwerdeführerin gezahlt.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss, mit dem gegen die offizielle Betreuerin der Beschwerdeführerin Sportfreundin 2 eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € verhängt wurde wegen unentschuldigtem Fehlens bei der Hauptverhandlung am 9.1.2018, mit der Begründung, die Sportfreundin 2 sei nicht ordnungsgemäß geladen worden und habe deshalb keine Kenntnis von der Ladung zur Hauptverhandlung gehabt.

Die Beschwerdeschrift verbunden mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist per E-Mail am 23.02.2018 beim Handballverband Berlin e.V. eingegangen.

II.

Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht form- und fristgerecht eingelegt wurde.

Die Beschwerde als Rechtsmittelschrift wurde nicht ordnungsgemäß unterzeichnet. Nach § 37 Abs. 6 a RO/DHB müssen alle Antrags- und Rechtsmittelschriften unterzeichnet sein von Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter. Die Beschwerdeschrift vom 23.02.2018 wurde nur unterzeichnet von Sportfreund 1, Vereinsvorsitzender. Sportfreund 1 ist zwar ein Vorstandsmitglied des Vereins 1. Es fehlt aber eine zweite Unterschrift des Handballabteilungsleiters oder dessen Vertreters.

Die Beschwerde ist aber auch nicht fristgerecht eingelegt worden. Nach § 39 Abs. 3 RO/DHB müssen Beschwerden binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

Die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung datiert vom 26.01.2018. Nach § 42 Abs. 1 RO/DHB wird bei der Berechnung von Fristen der Tag der Entscheidung bzw. der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgeblich (§ 42 Abs. 2 RO/DHB). Eine Ausfertigung einer Entscheidung ist gemäß § 56 Abs. 8 RO/DHB den Beteiligten unverzüglich zuzustellen, wobei eine Übersendung per E-Mail ausreichend ist. Der Beschluss vom 26.01.2018 ist am 26.01.2018 per E-Mail an die Beschwerdeführerin als Beteiligte gemäß § 4 RO/DHB gesandt worden. Die Übersendung per E-Mail erfolgte an die hinterlegte Vereinskontakt E-Mail-Adresse. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Handballverbandes Berlin handelte es sich dabei um die beim Handballverband als zentrale Zustelladresse hinterlegte E-Mail-Adresse der Beschwerdeführerin.

Damit gilt der Beschluss als zugestellt. Die Beschwerdefrist lief mithin ab dem 27.01.2018. Die Frist von 14 Tagen lief somit am 10.02.2018 ab. Die Beschwerde ist aber per E-Mail erst am 23.02.2018 eingelegt worden und eingegangen und damit verspätet. Sie war daher als unzulässig zu verwerfen.

III.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bereits durch das VSG mit Beschluss vom 12.03.2018 zum AZ VSG 07/B5/18 abgewiesen worden. Gegen den Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die zuständige Rechtsinstanz verweigert worden ist, ist das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen gegeben gem. § 43 Abs. 5 RO/DHB. Dieses Rechtsmittel ist aber nicht eingelegt worden, so dass der Beschluss VSG 07/B5/18 rechtskräftig ist und darüber nicht mehr zu entscheiden war.

Da die Beschwerde erfolglos war, hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens wie auch des Verfahrens vor dem VSG zu tragen. Die Auslagen und Kosten werden auf 49,00 EUR festgesetzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|----------------------------|------------------|
| Verwaltungskostenpauschale | 25,00 EUR |
| Verbandsgericht | <u>24,00 EUR</u> |
| | <u>49,00 EUR</u> |

Anlage:

Rechtsmittelbelehrung

gez. Christian Berg
Vorsitzender Verbandsgericht

Marcel Kasten
Beisitzer

Andreas Kessel
Beisitzer